Satzung des Beirates der Menschen mit Behinderung der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S.666, SGV NW 2033) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Beirat der Menschen mit Behinderung der Stadt Wuppertal ist eine Interessenvertretung der in Wuppertal lebenden Menschen mit Behinderung und berät Rat und Verwaltung sowie andere Einrichtungen und Institutionen in Fragen der Behindertenarbeit. Besonderes Anliegen des Beirates der Menschen mit Behinderung ist die Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.

§ 1 Aufgaben

(1) Der Beirat der Menschen mit Behinderung

a) berät die parlamentarischen Gremien (Rat, Ausschüsse, Kommissionen, Fachgremien und Bezirksvertretungen) und die Verwaltung in Fragen der Behindertenarbeit.
Als Themen kommen vor allem in Betracht

- Integration Behinderter in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen)
- Behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Personennahverkehrs

- Allgemeine Fragen sozialer Leistungen für Behinderte

b) berät und koordiniert Anliegen und Anregungen der Behinderten und Ihrer Organisationen

c) unterrichtet die Öffentlichkeit über Probleme von Menschen mit Behinderung

(2) Der Beirat der Menschen mit Behinderung ist berechtigt, den Gremien nach § 1 Abs. 1 und der Verwaltung Anregungen und Empfehlungen zu geben. Er kann Anträge durch Beschluss des Beirates an die Ausschüsse, Betriebsausschüsse und Bezirksvertretungen gemäß der in § 1 Abs. 1 formulierten Aufgaben stellen. § 58 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung bleiben unberührt. Die/Der Vorsitzende des Beirates der Menschen mit Behinderung wird durch den Rat als sachkundige Einwohnerin/als sachkundiger Einwohner in den Geschäftsbereichsausschuss „Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit“ berufen.
Finden in den o. g. Gremien Beratungen statt, die die Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung betreffen, ist durch die/den Vorsitzende/-n des betroffenen Gremiums in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Beirates ein ordentliches Mitglied des Beirates zu den Sitzungen dieser Gremien einzuladen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Beirat der Menschen mit Behinderung gehören an

a) als stimmberechtigte Mitglieder
15 Vertreterinnen/Vertreter der Behindertenorganisationen, von denen mindesten 8 selbst zum Kreis der Behinderten gehören müssen.

b) als beratende Mitglieder

- je 1 Vertreterin/Vertreter der Ratsfraktionen
- 3 Vertreterinnen/Vertreter der freien Wohlfahrtspflege

- die/der zuständige Beigeordnete für den Geschäftsbereich Soziales, Jugend und Integration

Für jede/jeden Vertreterin/Vertreter ist eine/ein Stellvertreterin/ Stellvertreter zu benennen.

(2) Zur Ermittlung der Vertreterinnen/Vertreter der Behindertenorganisationen werden die bekannten Wuppertaler Behindertenverbände, -vereine, Selbsthilfegruppen und sonstige Gruppierungen von der Stadt Wuppertal zu einer Versammlung eingeladen.
Um auch Behinderten, die keiner Organisation angehören, die Möglichkeit zu geben, im Behindertenbeirat vertreten zu sein, wird die Einladung in den Wuppertaler Medien veröffentlicht.
Jede Organisation kann zur Versammlung eine/einen Vertreterin/ Vertreter entsenden. Die Versammlung erzielt Einvernehmen über die Personen der Vertreterinnen/Vertreter der Behindertenorganisationen im Beirat der Menschen mit Behinderung.
Um den unterschiedlichen Interessen der Behinderten angemessen Rechnung zu tragen, sollen folgende Behindertengruppen im Beirat der Menschen mit Behinderung vertreten sein:

a) Sinnesbehinderte (z.B. Gehörlose, Blinde)
b) Geistig Behinderte
c) Körperbehinderte
d) Rollstuhlfahrer
e) Chronisch Kranke

(3) Die Vertreterinnen/Vertreter der Ratsfraktionen werden von diesen benannt.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege benennt die Vertreterinnen/Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Vorsitz

Der Beirat der Menschen mit Behinderung wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen 1. und 2. Stellvertreterin/ Stellvertreter. Diese müssen das passive Wahlrecht nach dem Kommunalwahlgesetz besitzen.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates der Menschen mit Behinderung entspricht der Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirates der Menschen mit Behinderung sind über ihre Tätigkeit und über die Angelegenheiten, die ihnen zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Beirat der Menschen mit Behinderung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Stadt Wuppertal.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung des Beirates der Menschen mit Behinderung vom 20.05.2010, „Der Stadtbote“ Nr. 13/2010 vom 26.05.2010
1. Änderung der Satzung des Beirates der Menschen mit Behinderung vom 25.02.2014, „Der Stadtbote“ Nr. 7/2014 vom 28.02.2014